



Statuten des Vereins «CVP-Frauen Schweiz»

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsform, Name und Sitz

¹ Die «CVP-Frauen Schweiz» gelten als Vereinigung im Sinne von Art. 16 der Statuten der CVP Schweiz vom 19. April 1997 und sind als Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB organisiert.

² Der Sitz ist in Bern.

Art. 2 Ziele und Aufgaben

¹ Der Verein «CVP-Frauen Schweiz» (im Folgenden der Verein) nimmt frauenspezifische Interessen wahr. In Übereinstimmung mit den christlich-demokratischen Grundprinzipien will er die Position der Frauen in der Gesellschaft stärken.

² Der Verein hat folgende Aufgaben:

- a. er nimmt Stellung zu den aktuellen politischen Fragen und Problemen;
- b. er arbeitet in Kommissionen und Arbeitsgruppen mit;
- c. er tauscht Informationen und Erfahrungen aus;
- d. er bietet politisch interessierten Frauen Möglichkeiten zur Aus- und Weiterbildung an;
- e. er bemüht sich um ein gutes Beziehungsnetz unter den CVP-Frauen.

Art. 3 Verhältnis zur CVP Schweiz

¹ Der Verein ist Teil der CVP Schweiz.

² Der Verein stärkt die Position der Frauen in der CVP Schweiz. Durch gegenseitige Informationen und durch Diskussionen sollen Lösungen und Entscheidungen in einer demokratischen Grundhaltung angestrebt werden, die den Interessen der Frauen gerecht werden.

³ Die Vereinsorganisation ist unabhängig von der CVP Schweiz. Jedem Mitglied steht es frei, zusätzlich noch Mitglied einer kantonalen, regionalen CVP oder der CVP Schweiz zu sein.

⁴ Der Verein äussert sich unabhängig von der CVP Schweiz und kann eigenständig politische Aktionen organisieren.

II. Mitglieder und Sympathisantinnen

Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft

¹ Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern.

² Die Mitgliedschaft wird erworben durch:

- a. den Beitritt zu einer Kantonal- oder Regional-Gruppierung der CVP-Frauen oder
- b. den direkten Beitritt zum Verein.

- ³ Die Mitgliederversammlung legt die Beiträge fest.
- a. jedes Einzelmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag,
 - b. jede Kantonal- oder Regional-Gruppierung bezahlt einen jährlichen Kollektivbeitrag.

Art. 5 Ende der Mitgliedschaft

- ¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a. schriftliche Demission;
 - b. den Ausschluss einer Kantonal- oder Regional-Gruppierung durch die Mitgliederversammlung und eines Einzelmitgliedes durch den Vorstand;
 - c. das Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages während zweier aufeinanderfolgender Jahre.

Art. 6 Sympathisantinnen

- ¹ Als Sympathisantin gilt, wer sich an der Arbeit des Vereins beteiligt, ihn finanziell oder ideell unterstützt.
- ² Sympathisantinnen können an Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, haben jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht; sie können sich an Kommissionsarbeiten und in Arbeitsgruppen beteiligen.
- ³ Juristische Personen haben den Status von Sympathisantinnen inne.

III. Organisation

Art. 7 Kantonale Gruppierungen und Kontaktpersonen

- ¹ Der Verein umfasst die Kantonal- und Regional-Gruppierungen der CVP-Frauen.
- ² Über den Beitritt einer Kantonal- oder Regional-Gruppierung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- ³ Die Mitgliederversammlung kann eine Kantonal- oder Regional-Gruppierung, die gegen die Grundsätze, gegen die Statuten oder gegen die Interessen des Vereins verstösst, ablehnen oder ausschliessen.
- ⁴ In den Kantonen ohne Kantonal- oder Regional-Gruppierung kann der Vorstand eine Kontaktperson bezeichnen.

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. das Büro;
- d. die Revisionsstelle.

Art. 9 Mitgliederversammlung

- ¹ Jede Frau, welche bei einer Kantonal- oder Regional-Gruppierung Mitglied oder Einzelmitglied im Verein ist, hat an der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
- ² Die Mitglieder des Vorstandes, die Präsidentinnen der Kantonal- und Regional-Gruppierungen der CVP-Frauen, die Bundesrätinnen und die eidgenössischen Parlamentarierinnen sowie die sieben Delegierten der Delegiertenversammlung der CVP Schweiz haben von Amtes wegen Stimmrecht.
- ³ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr statt. Der Vorstand, fünf Kantonal- oder Regional-Gruppierungen oder $\frac{1}{5}$ der Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.
- ⁴ Die Mitglieder werden mindestens vier Wochen im voraus schriftlich an die letztgenannte Adresse oder digital an die letztgenannte E-Mail-Adresse eingeladen. Es werden alle Mitglieder und die Personen unter Art. 9. Abs. 2 angeschrieben.

⁵ Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. sie wählt die Präsidentin / Präsidentinnen mit Option auf Wiederwahl;
- b. sie wählt auf Vorschlag des Vorstandes zwei Vertreterinnen in den Vorstand der CVP Schweiz (gemäss Art. 29 Abs. 2 lit. c der Statuten der CVP Schweiz);
- c. sie wählt sieben Delegierte für die Delegiertenversammlung der CVP Schweiz (gemäss Art. 24 Abs. 4 der Statuten der CVP Schweiz), wobei mindestens drei Delegierte dem Vorstand des Vereins angehören müssen;
- d. sie genehmigt den Jahresbericht der Präsidentin / der Präsidentinnen;
- e. sie wählt die Revisorinnen;
- f. sie genehmigt das Budget und die Jahresrechnung und erteilt Décharge: dem Vorstand, den Mitgliedern des Büros, der Finanzverantwortlichen und den Revisorinnen;
- g. sie entscheidet über die Erteilung der Ehrenmitgliedschaft;
- h. sie übernimmt weitere Entscheide die in den vorliegenden Statuten aufgeführt sind.

⁶ Entscheide werden mit dem absoluten Mehr gefällt, Enthaltungen nicht eingeschlossen. Die Präsidentin hat den Stichentscheid.

Art. 10 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens 30 Personen. Es sind dies:

- zwei von der Kantonal- oder Regional-Gruppierung selbst gewählte Vertreterinnen (die Präsidentin oder ihre Stellvertreterin und eine zusätzliche Vertreterin) und die Mitglieder des Büros;
- die Bundesrätinnen und die eidgenössischen Parlamentarierinnen;
- die Vertreterin des Generalsekretariats der CVP Schweiz oder des CVP-Fraktionssekretariats der Bundesversammlung;
- die Kontaktperson für die Kantone ohne Kantonal- oder Regional-Gruppierung.

² Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst, Enthaltungen nicht eingeschlossen. Die Präsidentin hat den Stichentscheid.

³ Die verschiedenen Regionen und Sprachen werden in der Zusammensetzung des Vorstandes und des Büros berücksichtigt.

⁴ Der Vorstand konstituiert sich selbst.

⁵ Der Vorstand tagt mindestens viermal pro Jahr. Er trifft sich in der Regel einmal jährlich im Rahmen eines Seminars zur Erarbeitung von wichtigen politischen Themen. Er kann dafür den Kreis der Teilnehmerinnen ausweiten.

⁶ Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a. er wählt die Mitglieder des Büros, mit Ausnahme der Präsidentin / der Präsidentinnen;
- b. er unterbreitet der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge;
- c. er entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Einzel-Mitgliedern;
- d. er bezeichnet in den Kantonen ohne Kantonal- oder Regional-Gruppierung eine Kontaktperson;
- e. er entscheidet über Stellungnahmen, Resolutionen und verabschiedet wichtige Vernehmlassungen;
- f. er entscheidet über Initiativen, Referenden und andere politische Aktionen;
- g. er entscheidet über Reglemente;
- h. er kann die Bildung einer Arbeitsgruppe vorschlagen.

Art. 11 Büro

¹ Das Büro besteht aus der Präsidentin / den Präsidentinnen, den Vizepräsidentinnen, der Verantwortlichen für die Kommunikation, der Finanzverantwortlichen, der wissenschaftlichen Mitarbeiterin / den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und der Leiterin der Geschäftsstelle.

² Die Entscheide werden mit einfachem Mehr gefällt, Enthaltungen nicht eingeschlossen. Die Präsidentin hat den Stichentscheid. Die Leiterin der Geschäftsstelle ist nicht stimmberechtigt.

³ Das Büro hat folgende Aufgaben:

- a. es behandelt die laufenden Geschäfte;
- b. es pflegt die Beziehungen zu den Medien;
- c. es setzt die Strategie des Vereins und die Entscheide der andern Organe um;
- d. es überwacht, begleitet und sichert den Fortbestand von Arbeitsgruppen;
- e. es behandelt Geschäfte, die nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fällt.

⁴ Die Aufgaben der Büromitglieder sind in einem Pflichtenheft geregelt.

Art. 12 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Sie werden für vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand schlägt Revisorinnen ausserhalb des Vorstandes vor.

² Die Revisionsstelle prüft die jährliche Rechnung, erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und beantragt Décharge gemäss Art. 9 Abs. 5 lit. e.

IV Finanzen

Art. 13 Beiträge und Spenden

¹ Die Einnahmen des Vereins setzen sich aus folgenden Beiträgen zusammen:

- a. Beiträge der Einzelmitglieder;
- b. Kollektivbeiträge der Kantonal- und Regional-Gruppierungen;
- c. Spenden, Legate und andere finanzielle Beiträge.

Art. 14 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vermögen des Vereins.

² Der Verein verpflichtet sich durch Doppelunterschrift der Präsidentin / der Präsidentinnen und eines weiteren Büro-Mitgliedes.

V Schlussbestimmungen

Art. 15 Revision der Statuten

¹ Statutenrevisionen bedürfen zu ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder; Enthaltungen nicht eingeschlossen.

Art. 16 Auflösung

¹ Die Auflösung des Vereins «CVP-Frauen Schweiz» kann durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden werden, Enthaltungen nicht eingeschlossen.

² Das Vermögen wird gemäss Entscheid der Mitgliederversammlung verwendet.

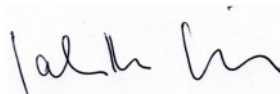
Art. 17 Inkrafttreten

¹ Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

² Die vorliegenden Statuten ersetzen alle früheren Bestimmungen.

Genehmigt an der Delegiertenversammlung der CVP-Frauen Schweiz vom 19. März 2011 in Zürich.
Die deutsche Fassung ist rechtsverbindlich.

Die Präsidentin:



Babette Sigg Frank

Die Protokollführerin:



Léonie Manger